

2834A

2834 st

EDICT,

wegen

Loslassung der Unterthanen

in Unserm

Erb-^{er}zogthum Schlesien

und der

Grafschaft Glatz,

Daß die

Grund-Herrschaften

ohne erhebliche Ursachen, denen Unterthanen die Loslassungen der Unterthänigkeit nicht versagen/

Diese aber auch,

ohne gegründete Ursachen, zum Nachtheil derer Cantons und ihrer Grund-Herrschaften/ nicht von einem Ort zum andern ziehen sollen.

Signatum Berlin den 10 Decembre. 1748.

Breslau bey Johann Jacob Korn.

Sir Friderich von **S**ttes
Snaden König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen
Römischen Reichs Erz: Cammerer und
Chur: Fürst, Souverainer und Oberster Herzog von
Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufcha-
tel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas, in
Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg,
und Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu
Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ra-
heburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzol-
lern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdamm,
Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock Stargard, Lau-
enburg, Bütow, Arlan und Breda, 2c. 2c. 2c.

SIr haben mißfällig wahrgenommen, daß Unsere getreue Schle-
sische Stände, Magisträte und andere Gerichts: Obriheiten,
ihren Unterthanen, der eigentlichen Natur und Beschaffenheit, ihres
über dieselben habenden Rechts entgegen, und wider die vormalige
Landesherrliche Verordnungen und allgemeine Landes Schlüsse, die
Loslassungen von der Unterthänigkeit, nicht nur öfters sehr schwer
machen, und das Loslassungs-Geld auf eine übermäßige Art und Wei-
se fordern, sondern auch wohl gar die Loslassung selbst, ohne die gering-
ste erhebliche Ursache denenselben versagen, hingegen auch die Unter-
thanen vielfältig lediglich aus Eigensinn und Ungehorsam zum Scha-
den ihres Grund-Herrn und zur Confusion der errichteten Cantons
sich loskauffen, und immer von einem Orte zum andern ziehen wol-
len, dadurch aber die allgemeine Wohlfarth des Landes, und insonder-
heit das Aufnehmen der Städte, wovon das Beste des Landes abhän-
get,

get, und überhaupt alle gute Ordnung, der Billigkeit zuwider, gehindert und verdorben wird.

Nachdem Wir nun Unsere Landes-Väterliche Vorsorge und einziges Augenmreck beständig dahin richten, wie Unsere getreue Schlesiſche Lande, unter Unserer Regierung, zu mehrerer Aufnahme und Flor gebracht werden mögen, mithin nicht gemeynet, weder denen Grund-Obrigkeiten, dieses der Claverey so nahe kommenden Unheil, und die unerlaubte Bedrückungen ihrer Unterthanen, noch auch denen Unterthanen den Ungehorsam, und die halsstarrige Widersetzlichkeit, ferner zugestatten.

So wollen Wir, und verordnen allergnädigst und ernstlich hie-mit, daß vor allen Dingen die Unterthanen ihren Grund-Obrigkeiten die schuldige Pflichten leisten, und ohne erhebliche, und besonders ohne nachstehende Ursachen, nicht die Loslassung suchen und verlangen, am allerwenigsten aber ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaft sich von denen Gütern wegbegeben, und unredlicher Weise, wider ihren Unterthanen-Eyd, entweichen, wiedrigenfalls diejenigen, so keine gnungsame Ursach anzeigen können, und ihrem Grund-Herrn dadurch nur allerhand Vexas zu machen intendiren, hart bestrafet, und die Entwichene überall, in und ausserhalb Landes, reclamiret, und vor solche Bosheit, nebst anderer Strafen, der Loslassung auf immer unfähig erkläret werden sollen.

Die Ursachen, aus welchen denen Unterthanen die Erlassung der Unterthänigkeit nicht versaget werden kan, sind:

1. Wenn ein noch nicht ansässiger Unterthan Gelegenheit findet, in einem andern Orte in Schlesiſien sich würcklich zu etabliren und ansässig zu machen, es sey nun durch Eckauffung eines Grund-Stückes, oder durch eine Heyrath, oder durch Einwerbung in eine Zunft zum Meister, um sein erlerntes Handwerk in einer Königl. Stadt, darinnen er Meister wird, zu treiben, indem sich von selbst versteht, daß nach der Sanctione Pragmat. d. d. 13ten April 1717 kein Unterthan in denen Städten, ohne Producirung der schriftlichen Einwilligung der Grund-Obrigkeit, zu Erlernung der Handlung und Handwerke, vorher von einem Kauffmann oder Handwerk angenommen, vielweniger freygesprochen werden soll.

2. Wenn ein Unterthan sich denen Studiis widmen will, und auf höhere Schulen zu gehen im Stande ist.

3. Wosfern ein Unterthan von Uns einen Dienst erlanget, wobey ein ordentliches Gehalt ist, und er sein Brodt erwerben kan.

4. So

4. So eine Weibes-Person anderwärts im Lande durch eine Heyrath sich helfen kan, ausser welchem Fall aber dieselbe die Loslassung, wo nicht ganz besondere Umstände vormalten, die vor der Hand nicht vorausgesehen werden können, nicht wohl prætendiren kan.

5. Wann eine Grund-Herrschaft einen Unterthan dergleichen grausam und hart tractiret, daß dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr stehet. Da hingegen und hiernächst wollen Wir auch allergnädigst, daß Unsere Schlesiſche Vasallen, Stände, Grund- und Gerichts-Obrigkeiten, hinführo auch ihren Unterthanen die Loslassung von der ihnen schuldigen Verbindlichkeit, ohne redliche und erhebliche Ursachen nicht schwer machen, oder gar verweigern sollen, an sonst dieselben zu gewärtigen haben, daß bey erfundenen ganz unerheblichen und nichts-würdigen Ursachen der Verweigerung, der Unterthan ex Officio und ohne Entgeld losgelassen, auch der Contravenient nach Befinden, ausser dem besonders mit Strafe werde angesehen werden.

Unter denen erheblichen Ursachen, bey welchen die Verweigerung der Loslassung statt haben kan, wollen Wir nachstehende allergnädigst festsetzen:

a. Wann der Unterthan, so die Erlassung suchet, ein grosses Verbrechen, oder eine grosse Undanckbarkeit, so nicht nur in Worten, sondern Thaten bestehet, wider seine Grund-Herrschaft und derselben Kinder begangen.

b. So dieselbe viele Kosten auf den Unterthan zu Erlernung einer dem Dominio nuzbaren Kunst und Profession verwendet, der Unterthan noch nicht zehn Jahr (als so lange er der Herrschaft solchenfalls zu dienen schuldig seyn soll,) derselben gedienet, und darneben die erweisliche Kosten nicht wieder erstatten will, oder nicht kan.

c. Wosfern der Unterthan zu seiner Stelle oder Nahrung keinen annehmlichen Käufer, oder der dem Beziehenden an der Anzahl der Familie und Vermögen allzu ungleich und schlecht ist, stellen kan, oder dieselbe ganz ledig und unbesezt bliebe; Wobey jedoch auf den Unterscheid der Religion keinesweges attendiret werden soll.

d. Wenn ein unangesessener Unterthan anderwärts eine Stelle sich ankauffen will, oder solches zu thun im Stande ist, und noch ledige Stellen in dem Dorffe vorhanden, woraus er wegziehen will. Wie denn auch, wenn ein Unterthan nach geschעהner Loslassung, nicht in eine Stadt ziehet, und nicht in Freyheit bleibt, sondern in eines andern Unterthänigkeit sich begiebet, die erhaltene Loslassung nicht statt finden soll, wenn die Grund-Herrschaft, welche ihm solche ertheilet, darüber klaget.

X 3

e. Da,

e. Daferne die Knechte und Mägde, bey der Herrschaft ihre Zeit, nach der wohlhergebrachten Gewohnheit desselben Fürstenthums noch nicht ausgedient haben, wie denn auch alsdenn alle ledige Unterthanen weiblichen Geschlechts, (welche nicht mit ihren Eltern losgelassen worden,) eher nicht dürfen entlassen werden, bis sie sich wirklich anderwerthsin verheyrathen.

f. So lange der Unterthan in einen Proceß mit seiner Grund-Herrschaft verwickelt ist, oder derselbe andere Rechtshängige Streitigkeiten, als Beklagter vor der Herrschaft, oder denen Gerichten in demselben Dorffe, noch nicht zu Ende gebracht hat.

Damit auch die Unterthanen mit denen Loslassungs-Geldern nicht nach der Grund-Obigkeit Willkühr beschweret werden, die Dominia aber dagegen einen billigen und proportionirlichen Genuß, vor ihren Schutz und andere Ungemächlichkeiten ihrer Gerichtsbarkeit, da solche Gebühren zu dem Commodo und Fructibus derselben allerdings gehören, erhalten mögen; So wollen Wir solche Kraft Unserer Souverainität hiermit dergestalt determiniren, woferne nicht vorherige Landesherrliche Privilegia in einem Fürstenthum, ein gewisses Quantum determiniret, oder klare vorherige Pacta zwischen Grund-Herrschaften und Unterthanen, oder mit denen Nachbarn verhanden, oder künftig mit Approbation Unserer Krieger- und Domainen-Cammern gemacht werden, welche letztere Pacta jedoch keinesweges diese nachstehende Quantia übersteigen können, sondern nur auf mindere werden approbiret werden; daß ein jeder Unterthan, wenn er von der Unterthänigkeit befreiet seyn will, vor den Loslassungs-Brief nach dem Unterschied seines Vermögens und Umstände, ohngeachtet aller Observantien, welche hiermit gänglich aufgehoben werden, folgendes bezahlen müsse:

Von seinem sämtlichen Vermögen, es bestehe solches in beweg, oder unbeweglichen, oder in was es nur immer wolle, wie auch von demjenigen, so ihm unter derselben Jurisdiction aus Erbschaften nothwendig zu fallen muß, soll derselbe 10 pro Centum, und über dieses vor seine Person noch zwey, und für sein Weib einen Ducaten bezahlen.

Ein Unterthan, der nichts im Vermögen hat, giebet nur das oben vor die Person ausgesetzte, nemlich eine Manns-Person 2 Ducaten, und eine Weibs-Person 1 Ducaten.

Und da die Kinder der wegziehenden Eltern, nach dem § 4 der Unterthanen-Ordnung, de Anno 1652. wenn sie noch in der väterlichen Gewalt stehen, denenselben nicht vorenthalten werden sollen; So wol-

len Wir es zwar auch dabey in soweit bewenden lassen, als dieselben männlichen Geschlechts, nicht über 14 und weiblichen Geschlechts, nicht über 12 Jahr alt seyn.

Es müssen aber doch die Eltern solchenfalls für ihre Kinder dieses Alters, an Loslassungs-Geld, vor einen Sohn einen Ducaten, und vor eine Tochter einen Species-Thaler, oder 2 Fl. Rhein. der Grund-Herrschaft noch besonders entrichten.

Wenn die Kinder aber älter seyn, so stehet es in des Dominii Willkühr, ob es dieselben zugleich mit den Eltern der Unterthänigkeit entlassen, oder sie mit dieser Verbündlichkeit, der Unterthänigkeit, gegen Erlegung des üblichen jährlichen Schutz-Geldes ihren Eltern folgen lassen wolle.

Erstern Falls, wenn dergleichen Kinder über 14 und 12 Jahr, von der Herrschaft der Unterthänigkeit erlassen werden, müssen dieselben, wie vorhin disponiret, das Loslassungs-Geld respect. mit 2 und 1 Ducaten der Herrschaft erlegen, und über dem von ihrem etwa besonders habenden Vermögen, so sie unter derselben Jurisdiction eigen haben, die geordneten 10 pro Cent zurück lassen.

Auf daß auch alle solche von der Unterthänigkeit völlig losgelassene Unterthanen, beyderley Geschlechts, hernach, wann sie in Armuth und Dürftigkeit verfallen, oder wegen Gebrechen, Schwachheit und Alter sich nichts verdienen können, ihren gewesenen Grund-Herrn und derselben Gemeinde nicht zur Last und Beschwerde fallen; So statuiren und ordnen Wir gleichfalls hiermit allergnädigst, daß dieselbe an dem Ort, wo sie die Loslassung gebethen und erhalten, sich weiter keine Hülfe noch Unterhalt zu versehen, sondern solche alsdann allda wohin sie sich wieder unterthänig, oder in Schutz gegeben, nur allein zu suchen und zu gewarten haben; Dahero eine jede Grund-Herrschaft wohl zu überlegen hat, ehe sie dergleichen losgelassenen Leuten, Schutz und Aufenthalt giebet, daß sie auch damit die Obliegenheit, in oberwehnten Fällen solche zu ernähren, übernehmen müsse.

Damit jedoch auch zum Nachtheil derer Grund-Obigkeiten, aus der Erlaubniß, die sie ihren Unterthanen zu geben pflegen, daß sie anderwärts dienen mögen, zumahlen wann einige Jahre verflossen, und die Grund-Herrn oftermals nicht wissen, wo sich ihre Unterthanen aufhalten, nicht gefolgert werden könne, daß solche Leute vor losgelassen zu halten, oder gar eine Præscriptio Dominii objiciret werde; So verordnen Wir auch dieserhalb allergnädigst, daß die auswärtig dienende Unterthanen sich alle Jahr an Weynachten bey ihrer Grund-Herr-

Herrschaft fixiren, und das Schutz-Geld, welches aber nie und in keinem Fall höher, als von einem Knecht oder Mann auf
einem Weibe oder einer Magd
einem Jungen

1 Rthl.

16 Gr.

12 Gr.

wo es dergestalt hergebracht seyn soll, erlegen, wiedrigenfalls, und wenn sie disfalls ihre Schuldigkeit nicht beobachten, und das Dominium sie davon von Zeit zu Zeit nicht selbst dispensiret, sie zu aller Zeit von dem Orte, wo sie dienen oder sich aufhalten, revociret werden können. Wie denn auch überhaupt hiermit festgesetzt wird, daß das langwierige Ausbleiben eines Unterthanen pro iusto titulo libertatis nicht gehalten werden solle.

Die Entscheidung dergleichen Streitigkeiten in Special-Casibus, befehlen Wir, wann es Unsere Amts-Unterthanen betrifft, Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern, denen zugleich die Festhaltung dieser Verordnung, als eine Landes-Policy-Sache, überhaupt hierdurch aufgetragen wird, in unsern Erb-Fürstenthümern, und Statibus minoribus aber, Unsern Ober-Amts-Regierungen, und in denen Mediat-Fürstenthümern und freyen Standes-Herrschaften, denen Mediat-Regierungen und Cancellarien, wenn jedoch die Sache den Fürsten oder Standes-Herrn selbst angehet, gleichfalls Unsern Ober-Amts-Regierungen; Und sollen alle diese Collegia hiernach, und nach denen vorhin deßfalls gemachten Landes-Constitutionibus, in so fern sie diesen Unsern Ausmessungen nicht entgegen, wenn über die Loslassungen der Unterthanen Klage entstehet, die elben Summariter, und ohne Weitläufigkeit untersuchen und entscheiden, und besonders dahin sehen, daß weder Obrigkeit noch Unterthanen, durch viele unnöthige Kosten und Sporteln beschweret, und ausser Contributions-fähigen Stand gesetzt werden.

Wir befehlen Unsern Schlesischen Dicasterns gnädigst über diese Unsere Verordnung genau zu halten, und solche denen Land-Steuer-Räthen, Fiscälern und Advocaten bekand zu machen, welche letztere bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, keine Klage zu übergeben, oder zum Proces zu bringen, wenn das Suchen ihrer Clienten denen klaren Worten dieses Unseres Edicts zuwider läuffet. Signatum,
Berlin den 10 Decembr. 1748.

L.S.

Friderich.

Graf Münchow.

